

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01253 vom 13. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.01253](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01253)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01253 du 13 mai 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01253 del 13 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 2

Die Beschwerdegegnerin begründete ihr Festhalten an der Abklärung durch das Y. im Wesentlichen damit, dass kein schätzenswerter Ausstands- oder Ablehnungsgrund gegen die begutachtenden Personen vorliege (Urk. 2).

Die Beschwerdeführerin lässt dagegen geltend machen, bei den im Y. tätigen Gutachtern und auch bei der Institution als solche bestehe der Anschein der Befangenheit, zumal es das Y. an der nötigen Transparenz bezüglich seiner Gutachtenspraxis und Kooperation mit dem Bundesgericht fehlen lasse (Urk. 1 S. 4 f.). Zu dieser Thematik habe die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung nicht Stellung genommen und dadurch die Begründungspflicht verletzt (Urk. 1 S. 5). Des Weiteren bestehe der Anschein, dass das Y. nicht neutral begutachte, sondern einseitig zugunsten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 3 und S. 6). Im übrigen gehe es nicht an, dass eine MEDAS-Stelle ohne Absprache mit der Beschwerdeführerin ausgewählt werde (Urk. 1 S. 7).

Anfechtungsgegenstand in diesem Verfahren ist die Verfügung vom 12. November 2012 (Urk. 2), mit welcher die Beschwerdegegnerin an der bidisziplinären Begutachtung der Beschwerdeführerin durch die MEDAS Y. festgehalten hat. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenverfügung, welche bei Bejahung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann.

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde formelle Einwendungen gegen die von der Beschwerdegegnerin angeordnete Begutachtung geltend, indem sie die Befangenheit der Gutachtensstelle sowie der dort tätigen Gutachter vorbringt. An der Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist daher praxistemässig (vgl. mit Bezug auf polydisziplinäre Gutachten BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) nicht zu zweifeln.

### E. 4

4.1 Vorweg ist festzuhalten, dass Verfügungen der Versicherungsträger, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten müssen, d.h. eine Darstellung des vom Versicherungsträger als relevant erachteten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG). Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich der Versicherungsträger leiten liess

und auf welche sich der Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 75 E. 5b/dd mit Hinweis, 118 V 56 E. 5b).

Der Mangel eines nicht oder nur ungenügend begründeten Entscheides kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, sofern die fehlende Begründung in der Vernehmlassung der entscheidenden Behörde zum Rechtsmittel enthalten ist oder den beschwerdeführenden Parteien auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wird, diese dazu Stellung nehmen können und der Rechtsmittelinstanz volle Kognition zukommt (BGE 107 Ia 1 f.).

Von der Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie dann abzusehen, wenn dieses Vorgehen zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem gleichlaufenden und der Anhörung gleichgestellten Interesse der versicherten Person an einer möglichst befriedlichen Beurteilung ihres Anspruchs nicht zu vereinbaren sind (BGE 120 V 357 E. 2b, 116 V 182 E. 3c und d).

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass kein schätzenswerter Ausstands- oder Ablehnungsgrund gegen die begutachtende Person vorliege, welcher den Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit zu begründen vermöge (Urk. 2 S. 1). Durch diese - wohl etwas lapidar geratene - Begründung ist sie den an Verfügen der Massenverwaltung gestellten Anforderungen wenn auch formelhaft, so im vorliegenden Kontext doch genügend nachgekommen, denn die Beschwerdeführerin konnte sich trotz der knappen Verfügungs begründung über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen und die Erfolgsaussichten eines Weiterzugs einschätzen. Deshalb ist die Verfügung vom 12. November 2012 unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus setzte sich die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 10. Januar 2013 ausführlich mit den im Vorbescheidverfahren vorgebrachten und in der Beschwerde wiederholten Einwendungen auseinander (Urk. 7). Dabei wurden jedoch keine neuen Aspekte vorgetragen. Die Beschwerdeführerin ihrerseits sah sich nicht zu einer Stellungnahme veranlasst, obwohl es ihr unbenommen war, eine unaufgeforderte Replik einzureichen (vgl. BGE 133 I 100 E. 4.8). Unter diesen Umständen und angesichts der auf eine materielle Beurteilung zielenden Parteianträge (Urk. 1 S. 2) käme eine Rückweisung einem formalistischen Leerlauf gleich, weshalb selbst bei Bejahung einer geringfügigen Gehörsverletzung davon abzusehen wäre.

## **E. 5**

5.1.1.1. Zu prüfen ist sodann, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht an der disziplinierten Begutachtung durch die MEDAS Y. \_\_\_ festgehalten hat, wobei der Beizug der Begutachtungsinstitution als solcher, nicht aber die Anordnung der Begutachtung an sich im Streit steht.

5.2.1.1. Gemäss Art. 44 ATSG kann die versicherte Person einen Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen. Zum einen werden von den triftigen Gründen die eigentlichen gesetzlichen Ausstandsgründe (vgl. Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG) erfasst; zum andern zählen auch weitere Aspekte - etwa die fehlende

Sachkenntnis - zu den triftigen Gr?nden (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Z?rich 2009, Rz 17 zu Art. 44; vgl. auch BGE 132 V 93 E. 6.4-5). Nach der Rechtsprechung gelten f?r Sachverst?ndige grunds?tzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgr?nde, wie sie f?r Richter vorgesehen sind (BGE 137 V 210 E. 2.1.3). Solche (personenbezogene) Ausstandsgr?nde k?nnen mit Beschwerde vor Gericht geltend gemacht werden. Nicht geh?rt werden kann indessen das Vorbringen, die Abgeltung der Gutachten aus Mitteln der Invalidenversicherung f?hre zu einer Befangenheit der MEDAS (so f?r polydisziplin?re Gutachten BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7).

5.3???? Soweit die Beschwerdef?hrerin trotz dieser eindeutigen Stellungnahme durch das Bundesgericht dennoch auf eine Befangenheit infolge wirtschaftlicher Abh?ngigkeit des Y.\_\_\_\_ als Institution von der IV-Stelle schliessen will, kann ohne weitere Ausf?hrungen auf die aktuelle - in dieser Hinsicht auch f?r mono- und bidisziplin?re Gutachten geltende - Rechtsprechung verwiesen werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grunds?tzlich nur die f?r eine Beh?rde t?tigen Personen befangen sein k?nnen, nicht aber die Beh?rde als solche. Ausstandsbegehren gegen s?mtliche Mitglieder einer Beh?rde sind nur zul?ssig, wenn gegen jedes einzelne Mitglied spezifische Ausstandsgr?nde geltend gemacht werden, die ?ber die Kritik hinausgehen, die Beh?rde als solche sei befangen. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich einer MEDAS. Gem?ss der st?ndigen Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt der Umstand, dass ein Arzt oder eine Begutachtungsinstitution wiederholt von einem Sozialversicherungstr?ger als Gutachter beigezogen wird, f?r sich allein keinen Ausstandsgrund dar (BGE 137 V 210 E. 1.3.3; Bundesgerichtsurteile 8C\_997/2010 vom 10. August 2011 E. 2.3 sowie 9C\_418/2010 vom 29. August 2011 E. 1 je mit Hinweisen). Allf?llige personenbezogene Ausstandsgr?nde gegen die an der Abkl?rung beteiligten Gutachter wird die Beschwerdef?hrerin erst dann geltend machen k?nnen, wenn ihr deren Namen mitgeteilt werden (vgl. Urk. 8/93).

5.4???? Zum Antrag der Beschwerdef?hrerin, die Beschwerdegegnerin sei aufzufordern, sich entsprechend BGE 137 V 210 einvernehmlich um eine Begutachtung zu bem?hen (Urk. 1 S. 2 und 7), ist festzuhalten, dass das Bundesgericht in BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6 mit Bezug auf polydisziplin?re Gutachten festhielt, mehr als bisher sei das Bestreben um eine einvernehmliche Gutachtenseinholung in den Vordergrund zu stellen; dies einerseits, um vermeidbare Verfahrensweiterungen abzuwenden, andererseits um die Akzeptanz der Beweisergebnisse bei der betroffenen Person zu erh?hen. Ein Rechtsanspruch auf eine einvernehmliche Einigung besteht indes klarerweise nicht; solches w?re auch nicht realisierbar (vgl. dazu u.a. Urteile des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Z?rich IV.2012.00373 vom 18. Juli 2012 E. 6.2, IV.2012.00375 vom 22. Juni 2012 E. 3.4 und IV.2012.00101 vom 27. M?rz 2012 E. 2.6).

5.5???? Zusammengefasst ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht an der Abkl?rung der Beschwerdef?hrerin durch das Y.\_\_\_\_ festgehalten hat, was zur Abweisung der Beschwerde f?hrt.

## **E. 6**

6.1???? Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes ?ber die Invalidenversicherung (IVG) - gem?ss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos.

6.2???? Ausgangsgem?ss ist der unentgeltliche Rechtsvertreter Rechtsanwalt Dr. Heusser f?r seine Bem?hungen gem?ss der Honorarnote vom 17. April 2013 (Urk. 10) mit Fr. 1?035.90 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entsch?digen unter dem Hinweis, dass angesichts der eindeutigen Rechtslage ein Aufwand von einer Stunde f?r Studium dieses Urteils samt Besprechung ausreichen muss.

Das Gericht erkennt:

1.????????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.????????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.????????? Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdef?hrerin, Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser, Z?rich, wird mit Fr. 1?035.90 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entsch?digt. Die Beschwerdef?hrerin wird auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4.????????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Bundesamt f?r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.